

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplanänderung „Französische Cité, Teilbereich I - Cité Bretagne – 3. Änderung“

#### Anlass / Beschlussfassungen

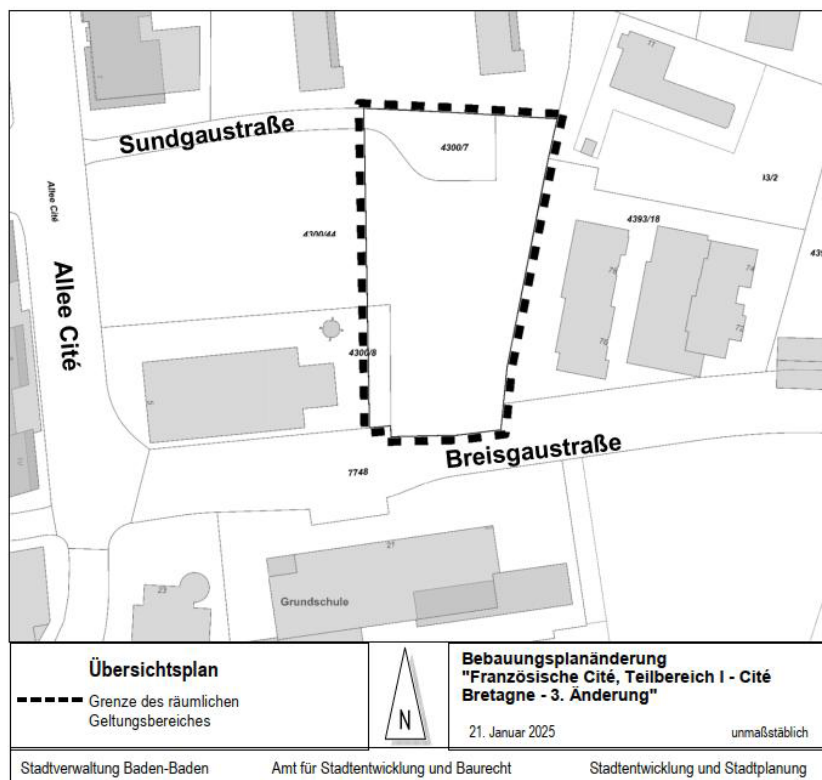
Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2024 beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan „Französische Cité, Teilbereich I - Cité Bretagne“ zu ändern und das Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchzuführen.

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2025 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

- a) Der Gemeinderat billigt die Entwürfe der Bebauungsplanänderung „Französische Cité, Teilbereich I - Cité Bretagne - 3. Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich deren Begründungen vom 21.01.2025.
- b) Der Gemeinderat beschließt, die Entwürfe der Bebauungsplanänderung „Französische Cité, Teilbereich I - Cité Bretagne - 3. Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften vom 21.01.2025 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich deren Begründungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und durch Aushang zur Verfügung zu stellen

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das im nachstehenden Lageplan vom 21.01.2025 gekennzeichnete Gebiet:



### **1. Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Neubau des Stadtarchivs mit historischen Sammlungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Französische Cité, Teilbereich I – Cité Bretagne“ zu ermöglichen und eine effiziente Nutzung des Grundstücks sicherzustellen.

### **2. Art des Bebauungsplanverfahrens**

Der Bebauungsplan kann aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2025) entwickelt werden, dieser stellt im Planbereich Mischbauflächen dar.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans gem. § 2BauGB wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung durchgeführt.

Gem. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

### **3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung sowie alle zugehörigen Fachgutachten sind vom

**03.03.2024 bis einschließlich 04.04.2024**

unter <https://www.baden-baden.de/bebauungsplaene/> abrufbar.

Die Unterlagen werden zusätzlich im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Baden-Baden durch eine Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) während der Öffnungszeiten für jedermann einsehbar ausgehängt.

**Auslegungsort im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, Zugang Gernsbacher Straße 5/ Jesuitenplatz, EBENE 0 (Gang parallel Bürgerbüro).** Es besteht eine freie Zugänglichkeit zu allen Entwurfsunterlagen.

Nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht, Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung unter der Telefonnummer 07221 93-2551 sowie per Mail unter [stadtplanung@baden-baden.de](mailto:stadtplanung@baden-baden.de) kann, wenn erwünscht, ein Termin zur Erläuterung der Unterlagen vereinbart werden.

### **4. Bisher verfügbare umweltbezogene Informationen**

Gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die Umweltprüfung verzichtet, da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Trotzdem werden die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen der Änderung auf Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

### **5. Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan

unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an [stadtplanung@baden-baden.de](mailto:stadtplanung@baden-baden.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Insbesondere kann dies auf postalischem Weg (schriftlich per Post) oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Amt für Stadtentwicklung und Baurecht, Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und in der Regel die dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Laut den Vorgaben der Datenschutzverordnung Art. 6 I a), e), f) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen personenbezogene Daten von der Bürgerschaft wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und in den Sitzungen des Ortschaftsrates anonymisiert aufgeführt werden.

Grundsätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Baden-Baden ([www.baden-baden.de/buergerservice/datenschutz](http://www.baden-baden.de/buergerservice/datenschutz)) verwiesen.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 28.02.2025

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister